

Nachtrag zur Verordnung zum EG KVG (automatischer Datenaustausch)

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Oktober 2017	Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 15. November 2017
<p>Art. 17a Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug von Art. 64a KVG notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er regelt darin insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Verfahren und die Meldeprozesse; b. den automatischen Datenaustausch und den Datenschutz; c. die Koordination, Verschlüsselung und Nachvollziehbarkeit der Meldungen zwischen Versicherern, Kanton und Gemeinden; d. den Beizug Dritter für die technische Umsetzung der Meldungen; e. die Grundsätze der Übernahme uneinbringlicher Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch die Gemeinden; f. die Amts- und Rechtshilfe durch die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie der Ausgleichskassen; g. die unentgeltliche Auskunftserteilung durch die Versicherer. <p>² Das Finanzdepartement kann Weisungen und Richtlinien über den Vollzug von Art. 64a KVG erlassen.</p>	<p>b. den automatischen <u>elektronischen</u> Datenaustausch und den Datenschutz;</p>